

Synopse

Pensionskassen für Geistliche; Verzicht auf Ausrichtung von Staatsbeiträgen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **424.581.1**
Aufgehoben: –

	Pensionskassen für Geistliche; Verzicht auf Ausrichtung von Staatsbeiträgen
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. .../...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Errichtung einer Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Geistlichen des Kantons Solothurn vom 20. Oktober 1920 (Stand 26. Juni 1963) wird wie folgt geändert:
§ 4 IV. Statuten ¹ Die von der Hauptversammlung der Versicherten und den Delegierten der beidseitigen Kirchgemeindeverbände festzustellenden und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegenden Statuten bestimmen im Rahmen der Grundsätze dieses Beschlusses: a) die Beiträge der Versicherten an die Pensionskasse;	¹ Die von der Hauptversammlung der Versicherten und den Delegierten der beidseitigen Kirchgemeindeverbände festzustellenden Statuten bestimmen im Rahmen der Grundsätze dieses Beschlusses:

<p>b) die Leistungen der Pensionskasse an die Versicherten und ihre Hinterbliebenen hinsichtlich der Höhe der Renten und durch Umgrenzung des Kreises der Anspruchsberechtigten;</p> <p>c) die Organisation und den Betrieb der Pensionskasse.</p>	
<p>§ 8 VII. Einnahmen der Kasse a) Übersicht</p> <p>¹ An periodischen Einnahmen fliessen der Kasse zu:</p> <p>a) die Zinse des Stammkapitals;</p> <p>b) die jährlichen Beiträge (Prämien), die Nachzahlungen und die Wiedereinzahlungen der Mitglieder;</p> <p>c) die jährlichen Beiträge des Staates;</p> <p>d) die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden;</p> <p>e) allfällige weitere Subventionen.</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 11 d) Staatsbeitrag[Die Beiträge des Staates werden nach § 12 des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn vom 29. März 1925, Fassung vom 31. März 1946 (423.581.2), berechnet.]</p>	<p>§ 11 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 15 X. Organisation a) Generalversammlung und Verwaltungskommission</p> <p>¹ Die Pensionskasse wird durch die Versicherten, die Kirchgemeindeverbände und den Staat verwaltet.</p> <p>² Die Generalversammlung besteht aus den Versicherten sowie je 3 Delegierten des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und der Gesamtheit der christkatholischen Kirchgemeinden. Der Vertreter des Staates und die Vertreter der beidseitigen Kirchgemeinden in der Verwaltungskommission sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.</p>	<p>¹ Die Pensionskasse wird durch die Versicherten und die Kirchgemeindeverbände verwaltet.</p> <p>² Die Generalversammlung besteht aus den Versicherten sowie je 3 Delegierten des Verbandes der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und der Gesamtheit der christkatholischen Kirchgemeinden. Die Vertreter der beidseitigen Kirchgemeinden in der Verwaltungskommission sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.</p>

<p>³ Die Verwaltungskommission setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen. Die Geistlichkeit bezeichnet in der Hauptversammlung in konfessionell getrennter Wahlverhandlung der christkatholischen und evangelisch-reformierten Pfarrer für jede dieser Gruppen 2 Mitglieder. Dem Staat steht ein vom Regierungsrat zu ernennender Vertreter zu. Der Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und die Gesamtheit der christkatholischen Kirchgemeinden bezeichnen je 2 Vertreter.</p>	<p>³ Die Verwaltungskommission setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen. Die Geistlichkeit bezeichnet in der Hauptversammlung in konfessionell getrennter Wahlverhandlung der christkatholischen und evangelisch-reformierten Pfarrer für jede dieser Gruppen 2 Mitglieder. Der Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und die Gesamtheit der christkatholischen Kirchgemeinden bezeichnen je 2 Vertreter.</p>
<p>§ 17 XI. Verhältnis zum Staat</p> <p>¹ Dem Regierungsrat ist alljährlich durch die Verwaltungskommission ein Bericht mit Vermögens- und Verwaltungsrechnung einzureichen.</p>	<p>§ 17 Aufgehoben.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>
	<p>Solothurn, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p> <p>Susanne Koch Hauser Präsidentin</p> <p>Markus Ballmer Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>